

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2016/2017

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Türkisch
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 16. Dezember 2014ⁱ

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1485 / Nr. 197)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 14. November 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 995 / Nr. 178)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06. Dezember 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Bewerberinnen oder Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können.

Sie müssen vor Aufnahme des Studiums türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch:

- a. Türkisch als Abiturfach oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterbildenden Schule,
- b. oder einen türkischen Sprachtest in Form eines - Toemer-Zertifikats.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Seminar
2. Praktikum
3. Selbststudium

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache

Alle Prüfungsleistungen werden ausschließlich in türkischer Sprache erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für alle MA-Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften gebildet.

Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- 5 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen ⁱⁱ

Im Studienfach Türkisch gibt es über die in § 15 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende Prüfungsformen:

- a) Referat
- b) Klausur
- c) Hausarbeit
- d) Posterpräsentation
- e) Präsentation

Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen. Der Prüfungs-umfang beschränkt sich dafür auf das notwendige Maß.

Neben den Modulprüfungen sind im Fach Turkistik weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) Im Fach Türkisch wird die Hausarbeit in türkischer Sprache verfasst.
- (2) Die Arbeit hat einen Umfang von ca. 60 Seiten bzw. ca. 135.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.08.2014.

Duisburg und Essen, den 16. Dezember 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Türkisch Master HRSGe ⁱⁱⁱ

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Kontrastive Studien	9	1							Vertiefung	Hausarbeit	1	
			Vergleichende Linguistik	3	x		SE	2				
			Vergleichende Literaturwissenschaft	4	x		SE	2				
Praxissemester ¹	25 (4)	2	Vorbereitungsseminar für das Praxissemester	2	x		SE	2	Vertiefung	Modulteilprüfung (Posterpräsentation)	1	
Fachübergreifendes Modul	8	3	Semantik und kontrastive Pragmatik	5	x		SE	2				
			Literatur- und Kulturwissenschaft	3	x		SE	2				
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	3	4	Literaturdidaktik u. literatur- bzw. kulturwissenschaftliches Begleitseminar	3		x	SE	2	Vertiefung	Präsentation		
			Sprachdid. und sprachwissenschaftliches Begleitseminar	3		x	SE	2				
Masterarbeit ²	20	4										
Summe Credits	20											

¹ Fürs Praxissemester werden insgesamt 25 Cr. vergeben, davon werden 4 Cr. im Fach Turkistik vergeben.

² Die Masterarbeit wird in einem der zwei studierten Unterrichtsfächer, ggf. auch in den Bildungswissenschaften, geschrieben.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

Modul	Inhalte und Qualifikationsziele
Kontrastive Studien	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> können strukturelle und textuelle Merkmale im Türkischen und Deutschen erkennen, analysieren und miteinander vergleichen (Sprachtypologie, Diachronie, Texttraditionen und Diskursanalyse) können sich die Strukturen und die Verwendung der türkischen Sprache im Kontrast zur deutschen Sprache (bzw. zu anderen Sprachen) erarbeiten. können literarisches Schaffen in verschiedenen Sprachen vergleichend analysieren, indem sie sich grundlegende Fähigkeiten der komparatistischen Literaturwissenschaft und Kenntnisse in der Theorie der Weltliteratur aneignen. vertiefen ihr Verständnis fachdidaktischer Positionen im Zusammenhang mit aktuellen Forschungsergebnissen und unterschiedlichen theoretischen Ansätzen (bilinguale Erstsprachuntersuchungen und Spracherwerbstheorien sowie gesteuerter und ungesteuerter Erwerb des Türkischen in unterschiedlichen Sprachverwendungskontexten). kennen grundlegende Typen von Lehr-Lernsituationen und verfügen über Bewusstheit für konkrete Unterrichtsabläufe und die mit ihnen verbundenen Handlungsvoraussetzungen, sodass sie unterschiedliche Unterrichtsprozesse reflektieren und miteinander vergleichen können. sind mit den Instrumenten von Diagnose und Förderung in der Sek. II vertraut. Sie kennen die Formen und Funktionen der Leistungsmessung, können diagnostische Fragestellungen entwerfen, diagnostische Beobachtungen durchführen, Beurteilungen erstellen und Fördermaßnahmen planen. lernen im Fachpraktikum, wissenschaftliche Theorien schul- und praxisorientiert zu erproben und anzuwenden, Unterricht zu analysieren und zu planen sowie Lehr- und Lernprozesse mittels didaktisch-methodischem Instrumentarium zu steuern.
Praxissemester	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Projekten an sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht.

Fachübergreifendes Modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• verfügen über strukturiertes Wissen zu aktuellen Themen der türkischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Kulturwissenschaft• können die komplexen Interaktionen der Literatur mit anderen kulturellen Ausdrucksformen analysieren bzw. über vielseitige Verbindungen ästhetischer Tätigkeiten reflektieren.• haben Kenntnisse über die Theorie der kontrastiven Pragmatik• können gesellschaftliche Dimensionen von Sprache und Literatur in umfangreichen und komplexen interkulturellen Kontexten betrachten• können kontroverse Positionen in soziopragmatischen und pragmalinguistischen Kontexten erkennen und eigene Positionen erarbeiten• können die komplexen Interaktionen der Literatur mit anderen kulturellen Ausdrucksformen analysieren bzw. über vielseitige Verbindungen ästhetischer Tätigkeiten reflektieren.
Professionalles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,• haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen,• können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden.

ⁱ Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch erste Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 995 / Nr. 178), in Kraft getreten am 16.11.2016

ⁱⁱ § 7 Satz 1 Buchst. e eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 995 / Nr. 178), in Kraft getreten am 16.11.2016

ⁱⁱⁱ Anlage 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 995 / Nr. 178), in Kraft getreten am 16.11.2016